

Artikel 1. Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

- 1.1 Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, haben die in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen verwendeten Begriffe folgende Bedeutung:
- Dienstleistungen: die (gegebenenfalls) von oder im Namen von Electroplast erbrachten Dienstleistungen;
- Electroplast: Simona Electroplast B.V. mit Sitz in Dordrecht [Niederlande] sowie jedes mit Electroplast verbundene Unternehmen;
- Exportkontrollgesetzgebung: hat die in Artikel 12.3 festgelegte Bedeutung;
- Formen: hat die in Artikel 17.1 festgelegte Bedeutung;
- Freigestellte Partei: hat die in Artikel 10.1 festgelegte Bedeutung;
- Geltende Rechtsvorschriften: umfasst unter anderem Gesetze, Vorschriften, Regelwerke, Verordnungen und gesetzliche Anforderungen, die von Zeit zu Zeit in Kraft treten, insbesondere (aber nicht ausschließlich) solche in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung, Menschenrechte, Datenschutz, Sicherheit, alle geltende Steuern, Umwelt, Wettbewerb und Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung und Bestechung sowie Exportkontrollen und Sanktionen;
- Gewährleistung: hat die in Artikel 8.1 festgelegte Bedeutung;
- Höhere Gewalt: hat die in Artikel 11.1 festgelegte Bedeutung;
- Insolvenzereignis: bedeutet, dass (i) der Käufer in die freiwillige/zwangswise Liquidation geht, (ii) ein Insolvenzverwalter und/oder ein Verwalter für die gesamten (oder einen Teil der) Vermögenswerte des Käufers und/oder seines Unternehmens bestellt wurde oder ein entsprechender Antrag gegen den Käufer gestellt wurde, (iii) der Käufer eine einvernehmliche Regelung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt oder (iv) ein Ereignis mit derselben Wirkung wie (i) bis (iii) in einer Rechtsordnung eintritt, die für den Käufer gilt;
- Käufer: der Käufer und jedes mit dem Käufer verbundene Unternehmen, das Produkte und/oder Dienstleistungen von Electroplast bezieht;
- Produkte: alle Waren, die Electroplast an den Käufer liefert;
- Sonderprodukte: hat die in Artikel 16.3 festgelegte Bedeutung;
- Spezifikationen: hat die in Artikel 8.1 festgelegte Bedeutung;
- Verluste: hat die in Artikel 10.1 festgelegte Bedeutung;
- Vertrag: der Vertrag (schriftlich oder in anderer Form) zwischen Electroplast und dem Käufer über die Lieferung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen nach Annahme der Bestellung des Käufers durch Electroplast;
- Vertrauliche Informationen: umfassen alle Informationen, die: (a) von der übermittelnden Partei als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet wurden; (b) deren vertraulicher Charakter sich aus der Art oder dem Inhalt der Informationen oder den Umständen, unter denen sie bereitgestellt wurden, ableiten lässt; oder (c) die sich auf technische Daten, Betriebsdaten, Preise, Kundendaten, Know-how, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstige Unternehmensinformationen beziehen.
- Zahlungsfrist: hat die in Artikel 5.6 festgelegte Bedeutung;
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für Angebote von Electroplast und für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Käufer auferlegen oder für anwendbar erklären möchte oder die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Handelsbräuche stillschweigend gelten würden.
- 1.3 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und der Vertrag stellen die vollständige Vereinbarung zwischen Electroplast und dem Käufer dar.

Artikel 2. Angebot/Annahme

- 2.1 Ein Angebot von Electroplast ist unverbindlich und stellt lediglich eine Aufforderung an den Käufer dar, eine Bestellung aufzugeben.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Electroplast die Bestellung des Käufers durch eine schriftliche Auftragsbestätigung annimmt. Jede einzeln angenommene Bestellung stellt einen gesonderten Vertrag dar.

- 2.3 Nach der Annahme durch Electroplast kann der Käufer seine Bestellung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Electroplast widerrufen oder stornieren.
- 2.4 Der Käufer bestätigt, dass er sich nicht auf Erklärungen, Zusagen oder Aussagen verlassen hat, die von oder im Namen von Electroplast abgegeben wurden und nicht im Vertrag enthalten sind.

Artikel 3. Lieferung/Gefahrenübergang

- 3.1 Die Lieferbedingungen sind gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden neuesten Fassung der INCOTERMS auszulegen.
- 3.2 Lieferungen erfolgen EXW (Ex Works), sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte geht auf den Käufer über, sobald die Produkte dem Käufer oder dem vom Käufer benannten Spediteur an dem von Electroplast angegebenen Ort zur Verfügung gestellt wurden.
- 3.3 Der Zeitpunkt der Lieferung oder der Leistungserbringung ist nicht maßgeblich. Die Nichtlieferung der Produkte und/oder die Nichterbringung der Dienstleistungen zum angegebenen Termin berechtigt den Käufer nicht, Schadensersatz, Verlustersatz oder Kostenersatz zu verlangen oder die Bestellung zu stornieren.
- 3.4 Electroplast kann Teillieferungen vornehmen. Sollte Electroplast die Teillieferung von Produkten und/oder Teilerbringung von Dienstleistungen nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt vornehmen, berechtigt dies den Käufer nicht, die gesamte Bestellung abzulehnen oder zu stornieren.
- 3.5 Der Käufer ist für die Überprüfung und Unterzeichnung aller Lieferungen verantwortlich; mit seiner Unterschrift bestätigt der Käufer, dass die erhaltene Lieferung vollständig und in gutem Zustand ist. Sollte die Lieferung unvollständig oder beschädigt sein, muss dies unverzüglich dem Zustelldienst und Electroplast gemeldet werden. Rücksendungen von Produkten werden nicht akzeptiert, sofern sie nicht zuvor schriftlich von Electroplast genehmigt wurden.

Artikel 4. Mengenabweichungen

- 4.1 Der Käufer bezahlt die gelieferte Menge an Produkten und darf die Annahme der Lieferung nicht aufgrund einer Mengenabweichung verweigern, sofern diese Abweichung nicht mehr als 10 % der bestellten Menge beträgt.

Artikel 5. Preis und Zahlung

- 5.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und aller sonstigen Steuern, die möglicherweise für die Produkte und Dienstleistungen anfallen.
- 5.2 Electroplast ist berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags ein oder mehrere kostenerhöhende Umstände eintreten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Rohstoffpreise, Energiepreise, Transportkosten, Lohnkosten, Versicherungsprämien, Steuern, Abgaben, Wechselkurse oder Änderungen von Rechtsvorschriften.
- 5.3 Electroplast wird den Käufer vor der Preisanpassung schriftlich unter Angabe des Grundes und des Datums des Inkrafttretens der Preisanpassung informieren.
- 5.4 Führt die Preisanpassung zu einer Erhöhung von mehr als zehn Prozent (10 %) des vereinbarten Preises, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag schriftlich mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens der Preisanpassung zu kündigen, ohne dass die Parteien gegenseitig zu Schadenersatz verpflichtet sind.
- 5.5 Preisanpassungen lassen das Recht von Electroplast unberührt, gemäß Artikel 6:258 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches eine Änderung des Vertrags oder den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen, wenn nach Maßstäben von Treu und Glauben nicht erwartet werden kann, dass der Vertrag unverändert aufrechterhalten wird.

- 5.6 Electroplast stellt dem Käufer für alle Produkte und Dienstleistungen Rechnungen aus. Der Käufer hat diese Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum („Zahlungsfrist“) in der auf der Rechnung angegebenen Währung und auf das dort angegebene Bankkonto von Electroplast zu begleichen, sofern die Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen haben.
- 5.7 Die Zahlungsfrist gilt als verbindliche Frist im Sinne von Artikel 6:83 Einleitungsteil und Buchstabe a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Käufer ist verpflichtet, alle Electroplast geschuldeten Beträge innerhalb der Zahlungsfrist vollständig und gebührenfrei zu begleichen. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Zahlungsverpflichtung auszusetzen oder mit einer (angeblichen) Gegenforderung aufzurechnen, oder die Zahlung anderweitig ganz oder teilweise zurückzuhalten. Beanstandungen, Mängelrügen oder Ansprüche des Käufers, aus welchem Grund auch immer, setzen die Zahlungsverpflichtung des Käufers nicht aus.
- 5.8 Nach entsprechender Aufforderung erstattet der Käufer Electroplast unverzüglich alle Kosten, einschließlich der Gebühren für Inkassobüros und Rechtsanwälte, die Electroplast zur Einziehung der vom Käufer geschuldeten Beträge entstanden sind.
- 5.9 Zahlt der Käufer nicht fristgerecht, kann Electroplast (i) den Vertrag und/oder die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer mit sofortiger Wirkung kündigen und/oder (ii) Lieferungen aussetzen.
- 5.10 Bei Zahlungsverzug am Fälligkeitstag sind von Rechts wegen und ohne weitere Formalitäten die in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinsen für Handelsgeschäfte zuzüglich zwei (2) Prozentpunkte zu zahlen. Der Zinszeitraum läuft vom Fälligkeitstag bis zum Eingang des gesamten geschuldeten Betrags bei Electroplast.
- 5.11 Zahlungen des Käufers werden stets zunächst zur Begleichung der geschuldeten Kosten, danach zur Begleichung der Zinsen und anschließend zur Begleichung der fälligen Rechnungen in der Reihenfolge ihres Alters verwendet, auch wenn der Käufer angibt, dass sich seine Zahlung auf andere Rechnungen und/oder Verbindlichkeiten bezieht.

Artikel 6. Sicherheit

- 6.1 Electroplast ist jederzeit berechtigt, vom Käufer eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung seiner (Zahlungs-)Verpflichtungen aus dem Vertrag zu verlangen, wenn:
 - (a) nach Einschätzung von Electroplast begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Käufer nicht in der Lage oder bereit ist oder sein wird, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen;
 - (b) der Käufer mit einer Verpflichtung gegenüber Electroplast in Verzug ist;
 - (c) ein Insolvenzereignis in Bezug auf den Käufer eintritt oder droht; oder
 - (d) beim Käufer ein Kontrollwechsel eintritt.
- 6.2 Leistet der Käufer nicht innerhalb einer von Electroplast gesetzten angemessenen Frist, in jedem Fall jedoch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung, eine angemessene Sicherheit, ist Electroplast unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt:
 - (a) die Erfüllung des Vertrags und aller sonstigen Vereinbarungen mit dem Käufer auszusetzen;
 - (b) eine Vorauszahlung für noch zu liefernde Produkte und/oder zu erbringende Dienstleistungen zu verlangen;
 - (c) von dem Vertrag und allen anderen Vereinbarungen mit dem Käufer ganz oder teilweise zurückzutreten; und/oder
 - (d) alle ausstehenden Forderungen gegen den Käufer für sofort fällig und zahlbar zu erklären.
- 6.3 Electroplast haftet nicht für Schäden, die dem Käufer infolge einer Aussetzung oder eines Rücktritts gemäß diesem Artikel entstehen.

Artikel 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Electroplast behält sich das Eigentum an allen von Electroplast an den Käufer gelieferten Produkten vor, bis der Käufer alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen von Electroplast gegen den Käufer, aus welchem Grund auch immer, vollständig beglichen hat, einschließlich Forderungen in Bezug auf bereits gelieferte, noch zu liefernde und/oder zurückgesandte Produkte sowie Nebenforderungen wie Zinsen, Kosten und Schadensersatz.
- 7.2 Bis zur Zahlung wird der Käufer die unbenutzten Produkte für Electroplast in gutem Zustand und getrennt von allen anderen Waren aufbewahren, sodass sie ohne Weiteres als Eigentum von Electroplast identifiziert werden können.
- 7.3 Im Falle einer Pfändung gegen den Käufer oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf den Käufer ist der Käufer verpflichtet: (a) Electroplast unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; und (b) den pfändenden Gerichtsvollzieher, Verwalter, Insolvenzverwalter oder sonstigen zuständigen Beamten auf das Eigentum von Electroplast aufgrund des Eigentumsvorbehalts hinzuweisen.
- 7.4 Electroplast ist berechtigt, die (Betriebs-)Gelände und Gebäude des Käufers zu betreten, um die Produkte, auf die sie Anspruch hat beziehungsweise deren Eigentümerin sie ist, abzuholen.
- 7.5 Der Käufer ist verpflichtet, Electroplast uneingeschränkt zu unterstützen, falls Electroplast beschließt, den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.
- 7.6 Unabhängig davon, welches Recht auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen anwendbar ist, darf der Käufer die Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, er darf die Produkte jedoch nicht verpfänden, belasten oder anderweitig mit Rechten belasten, bevor alle von Electroplast in Rechnung gestellten oder an Electroplast geschuldeten Beträge vollständig beglichen sind.

Artikel 8. Beschränkte Gewährleistung / Rechte des Käufers

- 8.1 Electroplast garantiert dem Käufer ausschließlich – unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8.2 –, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung den Standard-Produktspezifikationen von Electroplast oder anderen Spezifikationen entsprechen, die Electroplast und der Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart haben („Spezifikationen“) („Gewährleistung“).
DIESE GEWÄHRLEISTUNG IST DIE EINZIGE GEWÄHRLEISTUNG, DIE VON ELECTROPLAST GEWÄHRT WIRD.
ELECTROPLAST ÜBERNIMMT KEINE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGEN – WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, WEDER MÜNDLICH NOCH SCHRIFTLICH – IN BEZUG AUF DIE PRODUKTE, IHRE ANWENDUNG ODER IHREN EINSATZ.
DIESE GEWÄHRLEISTUNG ERSETZT ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN, DIE SONST VERTRAGLICH ODER GESETZLICH GELTEN WÜRDEN, EINSCHLIESSLICH INSBESONDERE DER STILLSCHWEIGENDEN BEDINGUNGEN, BESTIMMUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH QUALITÄT, VERKAUFSFÄHIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER NICHTVERLETZUNG, DIE HIERMIT AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN WERDEN.
- 8.2 Der Käufer erkennt an, dass Abweichungen der Produkte von den Spezifikationen, die die Funktionsfähigkeit der Produkte nicht wesentlich beeinträchtigen, keinen Mangel darstellen. Als geringfügige Abweichungen gelten in jedem Fall: (a) Abweichungen bei Abmessungen, Gewicht oder Länge von bis zu 10 %; (b) geringfügige Farbunterschiede; (c) Unterschiede in der Textur oder im Glanz, die sich aus dem Herstellungsprozess ergeben; (d) sonstige Abweichungen, die innerhalb der geltenden technischen Normen und Industriestandards liegen.
- 8.3 Falls die Produkte der Gewährleistung nicht entsprechen, wird Electroplast diese Produkte nach eigenem Ermessen reparieren oder ersetzen oder den Preis der Produkte zurückerstatten; danach übernimmt Electroplast keine weitere Haftung.

- 8.4 Der Käufer hat Electroplast über jeden Anspruch wegen Nichtübereinstimmung der Produkte mit der Gewährleistung innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem der Käufer von einem solchen Anspruch Kenntnis erlangt hat, in jedem Fall jedoch spätestens dreißig (30) Tage nach Lieferung des Produkts an den Käufer zu informieren.
- 8.5 Unterlässt der Käufer es, Electroplast gemäß Artikel 8.4 über einen Anspruch zu informieren, gilt dies als Verzicht des Käufers auf diesen Anspruch.
- 8.6 Vom Käufer in Gebrauch genommene Produkte gelten als vertragsgemäß, es sei denn, der Käufer weist nach, dass ein versteckter Mangel vorliegt.
- 8.7 Electroplast übernimmt keinerlei Gewährleistung in Bezug auf Dienstleistungen, die dem Käufer oder einer anderen Partei erbracht werden oder angeblich erbracht wurden, und haftet nicht für solche Dienstleistungen.
- 8.8 Eine zwingende Voraussetzung dieser Gewährleistung ist, dass der Käufer alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um die Folgen eines Verlusts oder Schadens, den der Käufer erlitten hat und für den ein Anspruch geltend gemacht wird, zu begrenzen.

Artikel 9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Electroplast haftet nicht für Verluste oder Schäden, die dadurch entstehen, dass der Käufer es versäumt, eine wirksame Qualitätskontrolle durchzuführen, oder dass er die Produkte nicht gemäß den Empfehlungen oder Anweisungen von Electroplast oder den Branchenstandards lagert, verwendet oder anderweitig damit umgeht.
- 9.2 Der Käufer hat – unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen im Rahmen einer wirksamen Qualitätskontrolle – dafür zu sorgen, dass die Produkte rechtzeitig und ordnungsgemäß geprüft und einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden, bevor sie verarbeitet, installiert, in Betrieb genommen oder auf andere Weise für weitere Prüfungen unzugänglich gemacht werden. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung und Haftung von Electroplast in Bezug auf Mängel, die durch eine solche Prüfung oder Dichtheitsprüfung hätten festgestellt werden können.
- 9.3 ELECTROPLAST HAFTET GEGENÜBER DEM KÄUFER WEDER AUFGRUND EINES VERTRAGS, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), EINER VERLETZUNG GESETZLICHER VERPFLICHTUNGEN NOCH AUS ANDEREN GRÜNDEN FÜR ENTGANGENEN GEWINN, GESCHÄFTSAUSFALL, VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON GEGENSTÄNDEN, WERTMINDERUNG ODER VERLUST DES FIRMENWERTS ODER FÜR ETWAIGE INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, SPEZIFISCHE, ZUSÄTZLICHE, BESONDERE IMMATERIELLE ODER ALS STRAFMASSNAHME VERHÄNGTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN.
- 9.4 DIE GESAMTHAFTUNG VON ELECTROPLAST GEGENÜBER DEM KÄUFER FÜR ALLE SCHÄDEN, DIE SICH AUS DEM VERTRAG ERGEBEN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGEN, IST AUF HÖCHSTENS DEN PREIS DER IM RAHMEN DES VERTRAGS GELIEFERTEN PRODUKTE ODER ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN BESCHRÄNKT, ODER 50.000 €, JE NACHDEM, WELCHER BETRAG NIEDRIGER IST.
- 9.5 Keine Bestimmung dieses Artikels schränkt die Haftung von Electroplast ein oder schließt sie aus in Fällen, in denen es für Electroplast rechtswidrig ist, ihre Haftung auszuschließen oder einzuschränken.

Artikel 10. Haftungsfreistellung

- 10.1 Der Käufer wird Electroplast und ihre verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Beauftragte, Rechtsnachfolger und Begünstigte (jeweils „freigestellte Partei“) von allen Ansprüchen Dritter freistellen, schadlos halten und dagegen verteidigen, einschließlich aller Verluste, Schäden, Haftungsansprüche, Geldbußen, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art (einschließlich Anwaltskosten) (zusammen „Verluste“), die einer freigestellten Partei infolge solcher Ansprüche entstehen, die sich aus

(i) Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten des Käufers oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder (ii) einer Vertragsverletzung durch den Käufer ergeben oder damit in Zusammenhang stehen. Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben auch nach Beendigung des Vertrags zwischen Electroplast und dem Käufer in Kraft.

Artikel 11. Höhere Gewalt

- 11.1 Electroplast haftet nicht für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese direkt oder indirekt durch einen Umstand verursacht wird, den Electroplast nicht zu vertreten hat, darunter Krieg, nationale Notstände, Epidemien oder Pandemien, Terroranschläge, Sanktionen, unzureichende Transportmöglichkeiten, defekte Geräte, die Nichtverfügbarkeit oder verspätete Verfügbarkeit von Rohstoffen, Materialien, Lieferungen, Kraftstoff oder Energie, Naturkatastrophen, Arbeitskonflikte, staatliche Maßnahmen, Cyberangriffe, kriminelle Handlungen Dritter oder Vandalismus, soweit diese Umstände die Erfüllung durch Electroplast verhindern oder erheblich behindern (jeweils ein Fall „höherer Gewalt“).
- 11.2 Im Falle höherer Gewalt ist Electroplast nicht verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Produkte oder Rohstoffe von Dritten oder aus alternativen Quellen zu beziehen. Verfügt Electroplast infolge höherer Gewalt nur über ein begrenztes Angebot an Produkten, ist sie berechtigt, dieses Angebot nach billigem Ermessen auf ihre Abnehmer, verbundenen Unternehmen und Wiederverkäufer zu verteilen.
- 11.3 Falls die Dauer eines Falles höherer Gewalt drei (3) Monate überschreitet oder davon auszugehen ist, dass sie drei (3) Monate überschreiten wird, haben sowohl Electroplast als auch der Käufer das Recht, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass die andere Partei Anspruch auf Schadensersatz hat.

Artikel 12. Einhaltung von Gesetzen

- 12.1 Der Käufer verpflichtet sich, alle geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und dafür zu sorgen, dass seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertragspartner, Wiederverkäufer, Subunternehmer und andere Personen diese ebenfalls einhalten, und wird keine Maßnahmen ergreifen, die dazu führen würden, dass Electroplast gegen die geltenden Rechtsvorschriften verstößt.
- 12.2 Der Käufer ist ausschließlich und vollumfänglich verantwortlich für die Einholung, Aufrechterhaltung und Einhaltung aller Zertifizierungen, Genehmigungen, Lizenzen und Zulassungen, die für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit und für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich sind. Die damit verbundenen Kosten gehen vollständig zu Lasten des Käufers.
- 12.3 Der Käufer erkennt an, dass die Nutzung der Produkte Anforderungen oder Beschränkungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Regelwerken oder Normen unterliegen kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle geltenden Vorschriften in Bezug auf (i) die Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie (ii) den internationalen Handel, einschließlich Embargos, Import- und Exportkontrollen sowie Listen sanktionierter Parteien („Exportkontrollgesetzgebung“). Der Käufer gewährleistet und versichert, dass:
- (a) der Käufer, seine wirtschaftlich Berechtigten und die im Namen des Käufers handelnden Personen nicht auf einer Sanktionsliste aufgeführt sind;
 - (b) der Käufer die Produkte nicht verkaufen, weiterverkaufen, exportieren oder übertragen oder die Produkte anderweitig zur Verfügung stellen wird: (i) an Personen, Organisationen oder Länder, die Sanktionen oder Embargos unterliegen; (ii) an Personen oder Organisationen, die auf einer Sanktionsliste aufgeführt sind; oder (iii) zur Verwendung bei Aktivitäten, die gegen die Exportkontrollgesetzgebung verstoßen;
 - (c) der Käufer alle erforderlichen Ausfuhr-, Einfuhr-, Wiederausfuhr- und Durchfuhrgenehmigungen einholen und aufrechterhalten wird, die für den Kauf, den Besitz, die Nutzung und den (Weiter-)Verkauf der Produkte erforderlich sind;
 - (d) der Käufer Electroplast unverzüglich informieren wird, wenn er Kenntnis von Tatsachen oder Umständen erlangt, die die Einhaltung der Exportkontrollgesetzgebung beeinträchtigen könnten.

- 12.4 Electroplast ist berechtigt:
- (a) vom Käufer Informationen anzufordern, die zur Einhaltung der Exportkontrollgesetzgebung erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über den Endbestimmungsort, die Endverwendung und den Endverbraucher der Produkte;
 - (b) die Lieferung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen auszusetzen oder abzulehnen, wenn Electroplast nach vernünftigem Ermessen der Ansicht ist, dass die Lieferung zu einem Verstoß gegen die Exportkontrollgesetzgebung führen würde;
 - (c) den Vertrag unverzüglich zu kündigen, wenn der Käufer gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt oder wenn Electroplast nach vernünftigem Ermessen der Ansicht ist, dass die Fortsetzung des Vertrags zu einem Verstoß gegen die Exportkontrollgesetzgebung führen würde.
- 12.5 Der Käufer stellt Electroplast in vollem Umfang von allen Ansprüchen, Geldbußen, Sanktionen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand) frei, die sich aus einem Verstoß des Käufers gegen diesen Artikel ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.
- 12.6 Die Verpflichtungen des Käufers gemäß diesem Artikel bleiben auch nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags bestehen.

Artikel 13. Beendigung

- 13.1 Ein Vertrag begründet für Electroplast keinerlei Verpflichtung hinsichtlich künftiger Bestellungen. Electroplast hat jederzeit das Recht, Bestellungen abzulehnen und die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer auf andere Weise zu beenden.
- 13.2 Electroplast ist berechtigt, den Vertrag unverzüglich zu kündigen und/oder auszusetzen, wenn;
- (a) der Käufer den Vertrag in wesentlicher Weise oder wiederholt verletzt;
 - (b) beim Käufer ein Kontrollwechsel hinsichtlich seiner Anteile oder seines Eigentums eintritt;
 - (c) der Käufer die Zahlung seiner Verbindlichkeiten aussetzt (oder es nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich ist, dass dies geschehen wird), oder die Aussetzung droht oder er nicht in der Lage ist (oder nach vernünftigem Ermessen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird), seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder er einräumt, dass er nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu begleichen, oder davon auszugehen ist, dass er nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu begleichen, oder eine Situation vorliegt, die mit einem der vorgenannten Fälle vergleichbar ist;
 - (d) in Bezug auf den Käufer ein Insolvenzereignis eingetreten ist; oder
 - (e) zu jedem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von mindestens sieben (7) Tagen.
- 13.3 Bei Beendigung/Aussetzung des Vertrags aus welchem Grund auch immer:
- (a) werden alle von Electroplast dem Käufer in Rechnung gestellten Beträge, unabhängig davon, ob die Zahlung fällig war oder nicht, sofort fällig;
 - (b) werden die gelieferten oder zur Herstellung zugesagten Produkte, die noch nicht in Rechnung gestellt wurden, unverzüglich in Rechnung gestellt und sind sofort zahlbar;
 - (c) erlischt unverzüglich die von Electroplast dem Käufer erteilte Erlaubnis, die in Artikel 7 (*Eigentumsvorbehalt*) genannten Produkte zu verkaufen, umzuwandeln oder zu verarbeiten; und
 - (d) kann Electroplast (unbeschadet ihrer sonstigen Rechte) die Produkte zurückfordern oder weiterverkaufen und zu diesem Zweck das Gelände des Käufers betreten.
- 13.4 Der Käufer hat in keinem Fall Anspruch auf irgendeine Form von Entschädigung oder Schadenersatz infolge einer Beendigung/Aussetzung. Bei Beendigung oder Ablauf des Vertrags wird der Käufer alle vertraulichen Informationen, die ihm von Electroplast in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt wurden, an Electroplast zurückgeben und sie nicht weiter nutzen.

Artikel 14. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- 14.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, der Vertrag und alle Streitigkeiten zwischen Electroplast und dem Käufer unterliegen niederländischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und aller Rechtswahlklauseln, die die Anwendung des Rechts einer anderen Rechtsordnung regeln.
- 14.2 Streitigkeiten zwischen Electroplast und dem Käufer, die die Parteien nicht einvernehmlich beilegen können, werden ausschließlich vom Gericht in Rotterdam [Niederlande] entschieden. Electroplast und der Käufer erkennen die Zuständigkeit und den Gerichtsstand dieses Gerichts an.

Artikel 15. Personenbezogene Daten

- 15.1 Soweit Electroplast im Rahmen des Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet, tut sie dies als Verantwortlicher oder, falls zutreffend, als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Electroplast verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich, soweit dies für die Erfüllung des Vertrags, die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen oder auf der Grundlage einer anderen zulässigen Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 DSGVO erforderlich ist.
- 15.2 Der Käufer versichert und gewährleistet, dass alle personenbezogenen Daten, die Electroplast vom Käufer oder in dessen Namen übermittelt werden, rechtmäßig erhoben wurden und verarbeitet sowie an Electroplast weitergegeben werden dürfen. Der Käufer stellt Electroplast in vollem Umfang von allen Ansprüchen, Bußgeldern, Sanktionen, Schäden und Kosten (einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand) frei, die sich aus einem Verstoß gegen die DSGVO oder andere geltende Datenschutzgesetze durch den Käufer oder durch Personen, für die der Käufer verantwortlich ist, ergeben.
- 15.3 Sofern und soweit Electroplast bei der Erfüllung des Vertrags personenbezogene Daten für den Käufer als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO verarbeitet, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass Electroplast geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO trifft und berechtigt ist, (Unter-)Auftragsverarbeiter einzuschalten. Der Käufer erteilt Electroplast hiermit eine allgemeine Einwilligung zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern.
- 15.4 Electroplast haftet weder für Schäden, Geldbußen oder Sanktionen, die sich aus unrichtigen, unvollständigen oder unrechtmäßigen personenbezogenen Daten ergeben, die vom Käufer oder in dessen Namen bereitgestellt wurden, noch für Anweisungen des Käufers, die gegen geltende Datenschutzgesetze verstoßen.
- 15.5 Electroplast ist berechtigt, personenbezogene Daten so lange zu speichern, wie dies für die Erfüllung des Vertrags, zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen, einschließlich der Streitbeilegung und der Rechtsdurchsetzung, erforderlich ist.

Artikel 16. Rechte des geistigen Eigentums

- 16.1 Electroplast beziehungsweise ihr Zulieferer ist Inhaber aller Rechte des geistigen Eigentums an den Produkten und Dienstleistungen sowie an den Modellen, Formen, Vorlagen und sonstigen Gegenständen im Zusammenhang mit den Produkten beziehungsweise ihrer Herstellung, und der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass diese Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Electroplast in keiner Weise genutzt werden dürfen.
- 16.2 Der Käufer verpflichtet sich, Electroplast für alle direkten oder indirekten Schäden, Verluste und Rechtskosten zu entschädigen, die Electroplast infolge einer vom Käufer verursachten Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums von Electroplast an den Produkten und Dienstleistungen entstanden sind oder entstehen werden.

- 16.3 Erteilt der Käufer gegebenenfalls auf der Grundlage vom Käufer bereitgestellter Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Anweisungen oder anderer Vorgaben („Sonderprodukte“) den Auftrag zur Herstellung spezifischer Produkte, erwirbt und behält Electroplast alle Rechte des geistigen Eigentums an den Sonderprodukten, deren Herstellungs- und Konstruktionsverfahren sowie an sämtlichem damit verbundenen Know-how, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 16.4 Der Käufer gewährleistet, dass die Herstellung und Lieferung von Sonderprodukten durch Electroplast gemäß den vom Käufer bereitgestellten Zeichnungen, Spezifikationen, Modellen, Anweisungen oder sonstigen Vorgaben keine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter darstellt. Der Käufer stellt Electroplast vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung frei, einschließlich aller Schäden, Verluste, Kosten und Rechtskosten, die Electroplast dadurch entstehen.

Artikel 17. Formen und Werkzeuge

- 17.1 Verwendet Electroplast für die Herstellung von Sonderprodukten Formen, Vorlagen, Werkzeuge, Modelle oder andere Hilfsmittel (zusammen „Formen“), so bleiben diese Formen Eigentum von Electroplast, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 17.2 Alle Kosten für den Erwerb, die Herstellung, den Austausch, die Reparatur und die Wartung der Formen gehen zu Lasten des Käufers, unabhängig davon, ob die Formen Eigentum von Electroplast oder des Käufers sind.
- 17.3 Electroplast ist berechtigt, Formen zu vernichten oder auf andere Weise zu entsorgen, wenn diese während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf (5) Jahren nicht für die Herstellung von Sonderprodukten für den Käufer verwendet wurden. Electroplast wird den Käufer mindestens drei (3) Monate vor der beabsichtigten Vernichtung oder Entsorgung schriftlich davon in Kenntnis setzen.
- 17.4 Teilt der Käufer innerhalb der in Artikel 17.3 genannten Frist von drei (3) Monaten schriftlich mit, dass er die Formen behalten möchte, ist der Käufer verpflichtet: (a) die Formen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung auf eigene Rechnung und Gefahr bei Electroplast abzuholen; oder (b) die von Electroplast in Rechnung gestellten Lagerkosten für die weitere Lagerung der Formen zu begleichen.
- 17.5 Reagiert der Käufer nicht innerhalb der in Artikel 17.4 genannten Frist oder holt er die Formen nicht ab, so gilt dies als Verzicht des Käufers auf alle Rechte an den Formen. Electroplast ist in diesem Fall berechtigt, die Formen ohne weitere Benachrichtigung zu vernichten oder auf andere Weise zu entsorgen.
- 17.6 Electroplast haftet nicht für Schäden, die dem Käufer infolge der Vernichtung oder Entsorgung von Formen gemäß diesem Artikel entstehen.

Artikel 18. Vertraulichkeit

- 18.1 Beide Parteien behandeln alle vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten, vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags.
- 18.2 Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die: (a) ohne Verstoß gegen diesen Artikel öffentlich bekannt sind oder werden; (b) rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden; (c) sich bereits vor ihrer Übermittlung im Besitz der empfangenden Partei befanden; oder (d) aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen, sofern die empfangende Partei die übermittelnde Partei zuvor davon in Kenntnis setzt.
- 18.3 Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich an Mitarbeiter, Berater und Subunternehmer weitergegeben werden, die diese Informationen zur Erfüllung des Vertrags benötigen und einer vergleichbaren Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 18.4 Auf Verlangen der übermittelnden Partei hat die empfangende Partei alle vertraulichen Informationen (einschließlich Kopien) unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

- 18.5 Die Verpflichtungen aus diesem Artikel bleiben während der Laufzeit des Vertrags sowie für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dessen Beendigung oder Ablauf in Kraft.

Artikel 19. Sonstiges

- 19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, des Vertrags oder anderer zwischen Electroplast und dem Käufer vereinbarter Bedingungen in einer Rechtsordnung ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht und führt nicht dazu, dass diese Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung ungültig oder nicht durchsetzbar ist. Electroplast und der Käufer werden nach bestem Wissen und Gewissen über eine Änderung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder anderer vereinbarter Bedingungen verhandeln, um die ursprüngliche Absicht von Electroplast und dem Käufer so weit wie möglich zu wahren.
- 19.2 Alle Mitteilungen erfolgen schriftlich und gelten als zugestellt (a) bei persönlicher Zustellung oder Zustellung durch einen anerkannten Kurierdienst; (b) am dritten (3.) Werktag nach Versand per Post mit Zustellungsbestätigung; oder (c) am Tag des Versands per E-Mail (mit Versandbestätigung).
- 19.3 Der Vertrag darf vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Electroplast nicht übertragen werden. Electroplast kann ihre Verpflichtung(en) jederzeit übertragen oder einen Dritten damit beauftragen.
- 19.4 Keine Bestimmung des Vertrags ist von einer Partei durchsetzbar, die nicht Vertragspartei ist.
- 19.5 Die Nicht- oder verspätete Geltendmachung eines Rechts oder einer Befugnis durch Electroplast bedeutet keinen Verzicht auf dieses Recht oder diese Befugnis gegenüber dem Käufer.
- 19.6 Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 19.7 Diese Bedingungen wurden in niederländischer Sprache verfasst. Bei Abweichungen zwischen der niederländischen Fassung dieser Bedingungen und einer Übersetzung ist die niederländische Fassung maßgebend und hat Vorrang vor allen Übersetzungen.